

Der nachträgliche Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung steht einer Verurteilung ohne Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung im Sinne von § 53 Nr. 2 AufenthG nicht gleich.

(Amtlicher Leitsatz)

2 L 563/08

VG Saarlouis

Beschluss vom 15.7.2008

Tenor

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe – ohne Ratenzahlung – bewilligt und Rechtsanwalt B., B-Stadt zur unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 16.05.2008 wird hinsichtlich der darin verfügten Ausweisung wiederhergestellt und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung angeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe

Soweit der Antragsteller mit seinem Antrag die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines fristgerecht eingelegten Widerspruchs gegen die kraft behördlicher Anordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 VwGO sofort vollziehbare Ausweisung und die kraft Gesetzes gemäß §§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, 20 AGVwGO vollziehbare Abschiebungsandrohung begehrt, ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft und hat auch in der Sache Erfolg.

Nach der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens gebotenen, auch an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientierten Interessenabwägung ist zunächst die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 13.06.2008 insoweit wiederherzustellen, als er sich gegen die in dem Bescheid des Antragsgegners vom 16.05.2008 auf Dauer ausgesprochene Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland richtet.

Das private Interesse des Antragstellers, ungeachtet der in § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bestimmten Wirksamkeit der Ausweisung jedenfalls von der Vollziehung der Ausreisepflicht

bis zur Entscheidung über seinen Rechtsbehelf in der Hauptsache verschont zu bleiben, überwiegt schon deshalb das öffentliche Interesse am Sofortvollzug, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von dem Antragsgegner auf der Grundlage des § 53 Nr. 2 AufenthG verfügten Ausweisung des Antragstellers bestehen.

Der Antragsteller wurde unter anderem mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts B-Stadt vom 22.09.2005 wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in Tatmehrheit mit Diebstahl geringwertiger Sachen begangen in Tatmehrheit mit – jeweils im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit begangenen – Delikten des Betrugs hinsichtlich geringwertiger Sachen in Tatmehrheit mit jeweils in Tateinheit stehenden Delikten der Beleidigung, des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und der versuchten Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten sowie mit Urteil des Amtsgerichts Trier vom 22.01.2007 wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt, wobei die Vollstreckung der Strafe jeweils zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Die diesen Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten stellen entgegen der Ansicht des Antragsgegners allerdings keinen zwingenden Ausweisungsgrund im Sinne von § 53 Nr. 2 AufenthG dar, der insoweit voraussetzt, dass der Ausländer wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Dass die jeweilige Strafaussetzung zur Bewährung im Fall des Antragstellers nachträglich widerrufen worden ist, steht einer Verurteilung ohne Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung im Sinne des § 53 Nr. 2 AufenthG nicht gleich. Vielmehr ist es mit dem typisierenden Charakter der Bestimmung des § 53 Nr. 2 AufenthG unvereinbar, den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung der unbedingten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe gleichzusetzen (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 16.11.1999 – 1 C 11.99 -, InfAuslR 2000, 105, zu der früheren Vorschrift des § 47 Abs. 1 Nr. 3 AuslG; a. A. OVG Berlin, Beschluss vom 15.09.1999 – 8 S 14.99 -, InfAuslR 2000, 24).

Die Ausweisung des Antragstellers hat auch nicht als Ermessensausweisung gemäß § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG Bestand. Dabei bedarf es vorliegend keiner abschließenden Entscheidung, ob sich der Antragsteller auf besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG berufen kann, weil er mit einer deutschen Staatsangehörigen in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt und deshalb gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden

darf. Denn auch ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG schützenswerten ehelichen Lebensgemeinschaft hielte die Ausweisung des Antragstellers als Ermessensausweisung nach § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichtete Entscheidung über die Zulässigkeit sowohl einer general- als auch spezialpräventiv motivierten Ausweisung setzt nämlich voraus, dass die Ausländerbehörde die Umstände der Straftat und die persönlichen Verhältnisse des Ausländers von Amts wegen sorgfältig ermittelt und eingehend würdigt. Ohne die Kenntnis von Einzelheiten der Tatbegehung und der persönlichen Situation des Ausländers können in der Regel die Auswirkungen der Ausweisung auf die Individualinteressen nicht hinreichend sicher festgestellt und in einer einzelfallbezogenen Abwägung den die Ausweisung verlangenden Interessen der Allgemeinheit gegenübergestellt werden. Im Regelfall ist deshalb vor der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ausweisung die Einsicht in die Straftaten ebenso unerlässlich wie genaue Feststellungen zu den Bindungen des Ausländers an die Bundesrepublik Deutschland und an seinen Heimatstaat (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 10.08.2007 – 2 BvR 535/06 -, NVwZ 2007, 1300; ferner GK-AufenthG, Stand: Juni 2008, Vor §§ 53 ff., Rdnr. 1428 ff.).

Daran fehlt es vorliegend aber ersichtlich, da der Antragsgegner für seine Entscheidung über die Ausweisung des Antragstellers weder die konkreten Umstände der von dem Antragsteller begangenen Straftaten durch Beziehung der entsprechenden Straftaten in den Blick genommen, noch dessen sonstige persönliche Bindungen an die Bundesrepublik Deutschland gewürdigt hat.

Im Weiteren ist auch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die in dem streitigen Bescheid des Antragsgegners zugleich ausgesprochene Abschiebungsandrohung geboten, da mit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausweisung des Antragstellers die Vollziehbarkeit der diesen treffenden Ausreisepflicht und damit die Grundlage für eine Abschiebung entfällt (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Dem Antragsteller war nämlich am 30.08.2000 eine zuletzt bis zum 17.09.2001 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden, über deren Verlängerung bislang von dem Antragsgegner nicht entschieden worden ist. Damit galt aber der bisherige Aufenthaltstitel des Antragstellers bis zu seiner Ausweisung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG als fortbestehend, und zwar ungeachtet dessen, dass dem Antragsteller bei seiner letzten Vorsprache von dem Antragsgegner keine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG mehr ausgestellt,

sondern vielmehr eine bis 04.06.2008 gültige Duldung erteilt worden ist. Mangels aktenkundiger ausdrücklicher Erklärung des Antragstellers, er halte an seinem Verlängerungsantrag nicht mehr fest, durfte der Antragsgegner diesen nicht unbeschieden lassen.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus die Verpflichtung des Antragsgegners begehrt, vorübergehend von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen und ihm eine Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG zu erteilen, kommt diesem Antrag vorliegend keine eigenständige Bedeutung zu. Da die Abschiebung des Antragstellers in Folge der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Abschiebungsandrohung derzeit rechtlich unmöglich im Sinne von § 60 a Abs. 2 AufenthG ist, ist der Antragsgegner bereits aus diesem Grunde gehalten, dem Antragsteller eine verfahrensbezogene Duldung zu erteilen.

Nach alledem war wie erkannt zu entscheiden und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe gemäß §§ 166 VwGO, 114 ZPO zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Eine Einbeziehung der Beigeladenen in die Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil diese keinen Antrag gestellt und damit kein Kostenrisiko übernommen hat (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO).

Beschluss

Der Streitwert wird gem. § 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG entsprechend der Rechtsprechung der Kammer in ausländerrechtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf die Hälfte des Hauptsachestreitwertes und damit auf 2.500 EUR festgesetzt.